



Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, 11019 Berlin

Herrn  
Pascal Meiser  
Mitglied des Deutschen Bundestages  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

**Udo Philipp**  
Staatssekretär

Scharnhorststr. 34-37  
10115 Berlin

Postanschrift:  
11019 Berlin

Tel. +49 30 18 615-5010  
Fax +49 30 18 615-5105

BUERO-ST-P@bmwk.bund.de

www.bmwk.de

## Schriftliche Fragen an die Bundesregierung im Monat Juni 2022 Frage Nr. 52

Berlin, 15.06.2022

Seite 1 von 3

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

seitens der Bundesregierung beantworte ich die Frage wie folgt:

### Frage:

**Welche Mögliche sieht die Bundesregierung für das Bundeskartellamt, die Weitergabe der am 1. Juni 2022 in Kraft getretene Absenkung der Energiesteuer an die Verbraucherinnen und Verbraucher gegenüber den Mineralölkonzernen verbindlich durchsetzen (vgl. BM Christian Lindner: „Dass der #Tankrabbatt bei den Menschen ankommt, das ist nun Aufgabe von Kartellamt und Co!“ - vgl. [https://twitter.com/c\\_lindner/status/1531189924128497665?s=21&t=rCuRaAhN\\_Vs0qFUZ23TEg](https://twitter.com/c_lindner/status/1531189924128497665?s=21&t=rCuRaAhN_Vs0qFUZ23TEg); <https://www.tagesschau.de/wirtschaft/verbraucher/spritpreise-tankrabbatt-energie-verkehr-101.html>) insbesondere für den Fall, dass keine kartellrechtswidrigen Absprachen festzustellen sind, (falls ja, bitte darstellen auf welche konkreten Instrumente bzw. Rechtsgrundlagen sich das Bundeskartellamt dabei stützen kann) und welche gesetzlichen Befugnisse hat das Bundeskartellamt nach Ansicht der Bundesregierung generell, um Preissenkungen rechtsverbindlich durchsetzen zu können, insbesondere auch in aktuellen Krisensituationen, in denen einzelne Unternehmen aus Sicht der Fragesteller mit überhöhten Preisen extreme Übergewinne erwirtschaften, ohne dass kartellrechtswidrige Absprachen festgestellt werden konnten (bitte die konkreten Instrumente mit ihren jeweiligen Rechtsgrundlagen jeweils gesondert auflisten)?**



Seite 2 von 3

**Antwort:**

Die Kernaufgabe des Bundeskartellamtes (BKartA) besteht in der Anwendung und Durchsetzung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und damit dem Schutz des Wettbewerbs. Dies bedeutet, dass das BKartA keine Kompetenz hat, gegen Preissteigerungen vorzugehen, die nicht auf Wettbewerbsbeschränkungen zurückzuführen sind. Hohe Preise können ein Indiz für Wettbewerbsbeschränkungen sein, jedoch existieren auch weitere mögliche Ursache für Preissteigerungen. Hinsichtlich der Kraftstoffmärkte zeigen erste Datensätze des BKartA, dass die Abstände zwischen Rohöl- und Tankstellenpreisen seit Monatsbeginn gestiegen sind. Dies kann auf Kartellrechtsverstöße hindeuten oder zu Teilen durch strukturelle Wettbewerbsprobleme bedingt sein, die unabhängig von verbotenen wettbewerbsbeschränkenden Verhaltensweisen existieren.

Um Preissteigerungen, die auf verbotene wettbewerbsbeschränkende Verhaltensweisen zurückzuführen sind, frühzeitig feststellen zu können, verfügt das BKartA bereits über umfangreiche Kompetenzen. In Hinblick auf den Kraftstoffbereich sieht der Regierungsentwurf der aktuellen Novelle des Energiewirtschaftsgesetzes (sogenanntes „Osterpaket“) vor, dass die Markttransparenzstelle für Kraftstoffe (MTS-K) beim Bundeskartellamt weiter gestärkt wird. Der Entwurf enthält u.a. eine Ausweitung des Beobachtungsauftrags der MTS-K. Dadurch kann die MTS-K die gesamte Wertschöpfungskette untersuchen (angefangen von der Beschaffung des Rohöls über die Verarbeitung in den Raffinerien bis hin zum Groß- und Einzelhandel) und dabei gemäß § 47k Absatz 7 GWB-E umfangreiche Ermittlungsbefugnisse nach den §§ 59, 59a und 59b GWB nutzen (Auskunftsverlangen, Prüfung von geschäftlichen Unterlagen und gegebenenfalls Durchsuchungen). Zudem hat das BKartA kürzlich eine Sektoruntersuchung eingeleitet, welche die gesamte Wertschöpfungskette inklusive der Lieferbeziehungen eingehend untersucht.



Seite 3 von 3

Kartellrechtswidriges Verhalten liegt insbesondere vor, wenn mehrere Unternehmen wettbewerbsbeschränkende Absprachen treffen (§ 1 GWB) oder wenn marktbeherrschende Unternehmen ihre Position missbräuchlich ausnutzen (§ 19 f. GWB). Ein solches kartellrechtswidriges Verhalten wurde auf den Kraftstoffmärkten bislang nicht festgestellt.

Verstöße gegen das Kartellrecht kann das BKartA gemäß § 81 GWB als Ordnungswidrigkeit verfolgen. Gegen natürliche Personen kann das Bundeskartellamt Geldbußen bis zu einer Million Euro verhängen. Gegenüber Unternehmen kann die Geldbuße hingegen bis zu 10 Prozent des jeweiligen im vorausgegangenen Geschäftsjahr erzielten Gesamtumsatzes betragen, wobei die Schwere und Dauer des Kartellverstoßes bei der Bemessung des Bußgeldes zu berücksichtigen sind.

Hohe Preissteigerungen, die sich durch externe Faktoren nicht vollständig erklären lassen, können auch auf oligopolistische Märkte mit Wettbewerbsproblemen hindeuten. Auf diesen Märkten kann es für die Wettbewerbsbehörden schwierig sein, kartellrechtswidriges Verhalten nachzuweisen. Deshalb hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz konkrete Vorschläge vorgelegt, um bestehende Lücken im Kartellrecht zu schließen und den Wettbewerbsbehörden stärkere Instrumente an die Hand zu geben. Dies bezieht sich u.a. auf die Möglichkeit der missbrauchsunabhängigen Entflechtung sowie die Senkung der Hürden für eine kartellrechtliche Gewinnabschöpfung.

Mit freundlichen Grüßen

Udo Philipp